

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 / Hö

Vorlagen-Nr. 0946/2014-2020

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

15.09.2016 ungeändert

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0

Rat der Stadt Niederkassel

28.09.2016

Beratungs-
gegenstand

Beitragsmäßige Abrechnung des Buchenweges in dem Teilbereich von
Waldstraße bis Birkenweg

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Beim Buchenweg handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da der Buchenweg zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau des Buchenweges erfolgte Mitte der 60er Jahre nach Art der Wirtschaftswege mit einer Breite von ca. 4,00 Metern. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Niederkassel gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten (nach jetzigem Kenntnisstand nicht nachweisbar), sowie der Aufwand für die Teileinrichtungen Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und event. Fremdkapitalkosten (MK/OBFL) sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90%.

Die Kosten für die Herstellung der Fahrbahn werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 2 IV a) der Straßenanliegerbeitragssatzung dient der Buchenweg als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihm verbundenen Grundstücke. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung Fahrbahn beträgt 65%.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt:

1.
Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung und für die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen gem. § 2 Abs. 4 der Anliegerbeitragssatzung im Buchenweg einen Abrechnungsabschnitt von Waldstraße bis Birkenweg zu bilden.
2.
Den Buchenweg im o. g. Teilbereich als Anliegerstraße gem. § 3 Abs. 4 a) der Straßenanliegerbeitragssatzung zu klassifizieren.